

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises -



Nr. 5	Ausgegeben in Lüdenscheid am 30.01.2019	Jahrgang 2019
-------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
21.01.2019	Stadt Altena (Westf.)	Gebührensatzung der Stadtbücherei Altena vom 14.12.1998 zuletzt geändert am 03.12.2018	62
22.01.2019	Stadt Iserlohn	Melderegisterauskunft in besonderen Fällen	63
22.01.2019	Stadt Altena (Westf.)	Anmeldung zur Klasse 5 des Burggymnasiums der Stadt	63
25.01.2019	Märkischer Kreis	Offenlegung des Liegenschaftskatasters aus Anlass der Beseitigung von Überhaken und der daraus resultierenden Änderung der Flurstücksbezeichnungen	64
23.01.2019	Stadt Lüdenscheid	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017	65
25.01.2019	Stadt Lüdenscheid	Erteilung der Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 783 "Ehemalige Kaserne Buckesfeld", 3. Änderung sowie Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 783 "Ehemalige Kaserne Buckesfeld", 3. Änderung	66
25.01.2019	Stadt Lüdenscheid	Erteilung der Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 775 "Bahnhof Brügge" sowie Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 775 "Bahnhof Brügge"	69
24.01.2019	Märkischer Kreis	Verfahren gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG	77
23.01.2019	Stadt Meinerzhagen	Bebauungsplan Nr. 74 „Fröbelstraße“ mit Bekanntmachungsanordnung vom 23.01.2019	77
24.01.2019	Stadt Meinerzhagen	Bekanntmachung über eine Sitzung des Rates der Stadt	80
28.01.2019	Märkischer Kreis	Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit	80
28.01.2019	Stadt Iserlohn	Bekanntmachung über eine Sitzung des Rates der Stadt	81
25.01.2019	Stadt Altena (Westf.)	Bekanntmachung der Offenlage der 2. Änderung des B-Plans Nr. 51	82



Bekanntmachung der Stadt Altena

Gebührensatzung der Stadtbücherei Altena vom 14.12.1998 zuletzt geändert am 03.12.2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Altena (Westf.) in seiner Sitzung am 03.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

1. Die Stadt Altena (Westf.) erhebt zur teilweisen Deckung der ihr durch den Betrieb der Stadtbücherei entstehenden Kosten Gebühren.
2. Gebührenpflichtig sind nach § 1 der Gebührensatzung die Personen, auf deren Namen der Benutzerausweis ausgestellt ist, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter. In den Fällen der in § 2 Nr. 2 genannten Benutzer entfällt die Gebührenpflicht nach § 2 Nr. 1.
3. Die Gebührenpflicht entsteht im Fall des § 2 Abs. 1 mit der ersten Entleihung nach Inkrafttreten dieser Satzung bzw. mit der ersten Entleihung nach Ablauf des für den/die Benutzer/in maßgebenden in § 2 Abs. 1 genannten Zeitraumes. Die Gebührenpflicht nach § 2 Abs. 3 entsteht mit Beginn der jeweils genannten Fristen; im Übrigen mit Beginn der Amtshandlung. Sie endet mit der Rückgabe der Medien bzw. mit der Meldung über deren Verlust.

§ 2 Gebührenberechnung

1. Die Ausleihe von Medien ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt für den Benutzerausweis für Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres pauschal
 - für einen Zeitraum von einem Jahr 24,00 €,
 - für einen Zeitraum von einem halben Jahr 12,00 €,
 - für einen Zeitraum von vier Wochen 6,00 €.Die Gebühr für den Ehepartner eines bereits zahlenden Erwachsenen beträgt für einen Zeitraum von einem Jahr ermäßigt 12,00 €. Die jährliche Gebühr ermäßigt sich bei einem Lastschriftverfahren um 4,00 € auf 20 €. Benutzerausweise sind nicht übertragbar.
2. Keine Gebühr nach § 2 Nr. 1 bezahlen Schüler, Studenten, Auszubildende, Freiwilligendienstleistende bis einschließlich 25 Jahre, Schwerbehinderte ab einer 80%igen Behinderung, sowie Benutzer, die Anspruch auf Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII bzw. nach SGB II (Hartz IV) haben. Der Anspruch ist

durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.

Darüber hinaus wird keine Gebühr erhoben:

- Für Büchereimitarbeiter im Rahmen ihrer Dienstaufgabe.
- Sonstige Stadtbedienstete bei Medienentleihe für den Dienstgebrauch, Blockausleihe (Verleih an Altenaer Schulen, Altenaer Kindergärten und Altenaer Kirchengemeinden für Zwecke der Jugendbildung und Jugendbetreuung), insbesondere in Form von Medienkisten oder im Rahmen bestehender Kooperationsverträge.
- Inhaber einer Ehrenamtsamtskarte NRW.
- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- Neubürger im Kalenderjahr ihres Zuzuges.

Diese Gebührenfreiheit schließt die Befreiung von den zusätzlichen Gebühren nach § 2 Nr. 3 nicht ein.

3. Zusätzliche Gebühren werden erhoben bei
 - Ablauf des letzten Ausleihetages je Überschreitungswöch. Für jedes Medium zahlen Erwachsene 1,50 €, Kinder und Jugendliche 1,00 €.
 - für das Abholen ausgeliehener Medien durch einen Boten nach Mahnung 15,00 €.
 - für die Reservierung eines vorbestellten Mediums 0,50 €
 - im auswärtigen Leihverkehr für die Beschaffung eines Mediums 3,00 €
 - für den Ersatz eines Benutzerausweises 2,50 €
 - für den Ersatz eines Verbuchungsetiketts 1,50 €
 - bei Teilbeschädigung eines Mediums 1,50 €
 - für die Ersatzbeschaffung eines Schließfachschlüssels 2,50 €
 - für Fotokopien je DIN-A4-Blatt/Seite 0,10 €, DIN A3-Blatt/Seite 0,20 €
 - für Ausdrücke aus dem Internet je Seite 0,10 €
 - für den Erwerb einer Diskette 0,50 €
 - für die Ausleihe einer DVD 0,50 €.
4. Für Auslagen der Stadtbücherei, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Medienbeschaffung oder -ausleihe entstehen, sind vom Gebührenpflichtigen zu ersetzen.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden mit der Entstehung der Gebührenpflicht ohne gesonderten schriftlichen Bescheid fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung ist am 01.01.2019 in Kraft getreten.

Altena, den 21.01.2019

Dr. Hollstein
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Iserlohn

Melderegisterauskunft in besonderen Fällen

Gemäß § 50 des Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde in nachstehend genannten besonderen Fällen Auskünfte erteilen:

1. Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitigen Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtsdaten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat diese Daten spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.
2. Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft über Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums erteilen. Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.
3. An Adressbuchverlage darf die Meldebehörde zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschrift erteilen. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnis in Buchform) verwendet werden.

Die betroffenen Personen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz zu **widersprechen**.

Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften

Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten ihrer Mitglieder aus dem Melderegister regelmäßig übermitteln.

Nach § 42 Absatz 3 Bundesmeldegesetz haben Familienangehörige (Ehegatten, minderjährige Kinder, Eltern von minderjährigen Kindern) das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu **widersprechen**.

Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung gemäß § 50 c Soldatengesetz jährlich zum 31. März Namen, Vornamen und gegenwärtige Anschrift von deutschen Staatsangehörigen (Männern und Frauen), die im nächsten Jahr volljährig werden.

Diese Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz **widersprochen** haben.

Das Widerspruchsrecht steht den Betroffenen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

Bereits vor dieser Bekanntmachung erhobene Widersprüche werden berücksichtigt.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen beim Bürgermeister der Stadt Iserlohn, Bereich Bürgerservice, Schillerplatz 7, 58636 Iserlohn.

Iserlohn, 22. Januar 2019

Stadt Iserlohn

Dr. Ahrens
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

Anmeldung zur Klasse 5 des Burggymnasiums der Stadt

Das Burggymnasium nimmt die Anmeldung für die Klasse 5 zum Schuljahresbeginn 2019/2020 wie folgt entgegen:

Freitag, 08.02.2019	14 – 18 Uhr
Samstag, 09.02.2019	10 – 13 Uhr
Montag, 11.02.2019	14 – 18 Uhr
Dienstag, 12.02.2019	10 – 13 Uhr
Mittwoch, 13.02.2019	14 – 18 Uhr

Die Anmeldungen werden im Sekretariat des Burggymnasiums der Stadt Altena (Westf.), Bismarckstraße 10, entgegengenommen.

Bei der Anmeldung sind die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch vorzulegen, evtl. gerichtliche Sorgerechtsentscheidungen, das Original des

letzten Grundschulzeugnisses (Klasse 4, 1. Halbjahr), die begründete Empfehlung der Grundschule sowie den Anmeldeschein (alle 4 Ausfertigungen).

Im Downloadbereich auf der Homepage des Burggymnasiums Altena (www.burggymnasium-altena.de) erhalten Sie weitere Informationen.

Über den Aufbau und das Angebot der Schule gibt der Schulleiter Auskunft.

Evtl. bestehende Unklarheiten können in der Abteilung 2 - Schulen und Sport - der Stadt Altena (Westf.), Lüdenscheider Str. 27, Telefon 209 345, geklärt werden.

Altena (Westf.), 22.01.2019

Dr. Hollstein
Bürgermeister



Offenlegung des Liegenschaftskatasters aus Anlass der Beseitigung von Überhaken und der daraus resultierenden Änderung der Flurstücksbezeichnungen

Gemarkung Halver
Flur 16
Flurstücke (alt): 115, 330
Flurstücke (neu): 574 – 577

Gemarkung Herscheid
Flur 15
Flurstücke (alt): 653, 1116
Flurstücke (neu): 1478 – 1481

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174, in Kraft getreten am 23. März 2005; geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706), in Kraft getreten am 29. November 2008; Artikel 21 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224); in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. April 2009; Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566), in Kraft getreten am 19. Oktober 2013; Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 256), in Kraft getreten am 12. April 2014), in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOz-VermKatG NRW) vom 25. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 462, in Kraft getreten am 8. November 2006; geändert durch Artikel 3 der VO vom 5. Juli 2010 (GV. NRW. S. 404), in Kraft getreten am 17. Juli 2010; Artikel 9 d. VO v. 22. Mai 2012 (GV. NRW. S. 206), in Kraft getreten am 19. Juni 2012; Artikel 14 der VO vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 483), in Kraft getreten am 27. Juli 2013; Verordnung vom 23. Juli 2015 (GV. NRW. S. 551), in Kraft getreten am 8.

August 2015; Artikel 2 der Verordnung vom 8. August 2016 (GV. NRW. S. 680), in Kraft getreten am 1. Januar 2017) erfolgt die Bekanntgabe der Beseitigung der Überhaken durch Offenlegung.

Die Offenlegung tritt an die Stelle der schriftlichen Bekanntmachung der Veränderungen an die Eigentümer und Erbbauberechtigten.

Die Flurstücke im Liegenschaftskataster bestehen heute in der Regel aus einer zusammenhängenden Fläche. In Einzelfällen, vor allem im ländlichen Raum, wurden früher zwei oder mehrere Flächen mit Überhaken verbunden. Dies diente dazu, die Zahl der Flurstücke möglichst gering zu halten. Diese Überhaken bereiten immer wieder datentechnische Probleme im Katasternachweis. Die Katasterbehörde des Märkischen Kreises sieht sich daher gezwungen, diese Überhaken zu beseitigen. Alle betroffenen Einzelflächen erhalten nun eine eigene Flurstücksnummer. Grundsätzlich bleibt die Gesamtfläche der Flurstücke erhalten. Die Flächen der untergeordneten Nutzungsarten und Klassifizierungen wurden ggf. auf der Basis der Liegenschaftskarte neu ermittelt.

Die Offenlegung erfolgt in der Zeit vom

15.02.2019 bis einschließlich 14.03.2019

bei der Katasterbehörde des Märkischen Kreises, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, Zimmer 372 während der Dienststunden nach Terminabsprache

montags bis freitags von 8.30 - 12.00 Uhr,
donnerstags zusätzlich von 13.30 - 15.30 Uhr.

Innerhalb der o.g. Zeiten können sich betroffene Eigentümer, Eigentümerinnen, Erbbauberechtigte der Grundstücken oder Inhaber und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte über die Fortführung des Katasternachweises ihrer Grundstücke unterrichten lassen und den Datenbestand des Liegenschaftskatasters einsehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Fortführung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und

über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr mindestens zwei Abschriften beigefügt werden. Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Lüdenscheid, 25.01.2019

Märkischer Kreis
Der Landrat
Katasterbehörde
Im Auftrag

Köster



Stadt
Lüdenscheid

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 der Stadt Lüdenscheid

1. Beschlussfassung des Rates der Stadt Lüdenscheid

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat in seiner Sitzung am 12.11.2018 gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738) und Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2017 festgestellt und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss wurde mit einer Bilanzsumme von 582.409.998,00 € und einem Jahresüberschuss von 12.144.223,16 € festgestellt. Der Jahresüberschuss wird in Höhe von 10.000.000,00 € einer neu zu bildenden Sonderrücklage für den Bau der neuen Feuer- und Rettungswache und in Höhe von 2.144.223,16 € der allgemeinen Rücklage zugeführt. Die Finanzrechnung weist eine Verringerung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln von 87.444,30 € aus.

2. Daten des Jahresabschlusses 2017

Bilanz zum 31.12.2017

<i>Aktiva</i>	
1. Anlagevermögen	539.015.816,27 €
2. Umlaufvermögen	26.924.605,92 €
<u>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</u>	<u>16.469.575,81 €</u>
Summe	582.409.998,00 €

<i>Passiva</i>	
1. Eigenkapital	199.491.726,07 €
2. Sonderposten	89.124.110,52 €
3. Rückstellungen	136.361.198,11 €
4. Verbindlichkeiten	140.702.172,56 €
<u>5. Passive Rechnungsabgrenzung</u>	<u>16.730.790,74 €</u>
Summe	582.409.998,00 €

Ergebnisrechnung 2017

Erträge	242.342.956,67 €
Aufwendungen	230.198.733,51 €
Jahresergebnis	12.144.223,16 €

Finanzrechnung 2017

Einzahlungen	284.696.282,47 €
Auszahlungen	284.783.726,77 €
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-87.444,30 €

3. Bekanntmachungsanordnung

Der Jahresabschluss 2017 mit seinen Anlagen ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Schreiben vom 22.11.2018 angezeigt worden. Der Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat den Jahresabschluss mit Verfügung vom 06.12.2018 zur Kenntnis genommen.

Der Jahresabschluss und die Beschlussfassungen des Rates werden hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur öffentlichen Bekanntmachung des folgenden Jahresabschlusses im Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen, Rathausplatz 2b (Telekomgebäude), Zimmer 262, während der Dienststunden öffentlich aus und sind unter www.luedenscheid.de/haushalt.php im Internet verfügbar.

Lüdenscheid, 23.01.2019

Der Bürgermeister
Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.



Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Erteilung der Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 783 „Ehemalige Kaserne Buckesfeld“, 3. Änderung sowie Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 783 „Ehemalige Kaserne Buckesfeld“, 3. Änderung

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat in seiner Sitzung am 12.11.2018 Folgendes beschlossen:

A)

- I Zu den während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgebrachten Anregungen wird wie folgt Stellung genommen:

Märkischer Kreis, Schreiben vom 31.05.2017, 13.11.2017, 14.12.2017 und 11.07.2018

Der in Kap. 5 der Begründung avisierte Umweltbericht solle entsprechend erstellt werden. Bei den Festsetzungen zu Pflanz- und Erhaltungsmaßnahmen solle auf die Berücksichtigung der DIN 18920 als technisches Regelwerk bei Pflanzungen hingewiesen werden.

Die untere Naturschutzbehörde verfüge über keine konkreten Erkenntnisse zum Vorkommen besonders und streng geschützter Tierarten im Einwirkungsbereich des Änderungsbereichs, welche Auswirkungen auf die Zulässigkeit haben könnten und daher detaillierte Untersuchungen rechtfertigen würden. Dies berechtige aber nicht zu dem Schluss, dass diese Arten (z. B. Fledermäuse) im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht vorkämen und ggf. Nachteile erleiden könnten. Nähere Informationen darüber, um welche Arten es sich handle seien unter <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> zu finden.

Abfallrechtlich bestünden keine Bedenken. Der B-Plan bzw. FNP befinde sich auf dem im Altlastenkataster als teilsaniert verzeichneten Altstandort Nr. 00/133 „Ehem. Kaserne Buckesfeld“. Auf dem in den Jahren 1997/98 in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises nutzungsbezogen sanierten Kasernengelände seien Teilflächen mit Kontaminationen im Untergrund gesichert verblieben. Dementsprechend ergebe sich aus bodenschutzrechtlicher Sicht die Notwendigkeit, die o. g. Flächen als kennzeichnungspflichtig im Sinne des Gem. RdErl. „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ anzusehen. Entsprechende Erläuterungen zu den Flächen sollten im

textlichen Teil des B-Plans angeführt werden. Bei einzelnen Bauvorhaben sei die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises im Verfahren zu beteiligen.

Seitens der Immissionsschutzbehörde bestünden keine Bedenken, wenn die unter Ziffer 10. des Geräuschimmissionsschutzgutachtens des Ingenieurbüros Buchholz vom 14.09.2016 aufgeführten Schallschutzmaßnahmen berücksichtigt und umgesetzt würden.

Stellungnahme

Der Umweltbericht ist erstellt worden. Der Hinweis auf die Berücksichtigung der DIN 18920 ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht relevant, wird aber auf der Ebene der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Alle relevanten Informationen zum Vorkommen besonders und streng geschützter Tierarten im Einwirkungsbereich des Änderungsbereichs sind im Umweltbericht dargestellt.

Entgegen der Stellungnahme des Märkischen Kreises vom 31.05.2017 wurde am 01.06.2017 mit der unteren Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises vereinbart, dass eine Kennzeichnung als Flächen, die erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, unterbleiben kann, wenn entsprechende textliche Ausführungen in den Begründungen gemacht werden. Diese Ausführungen wurden in den Begründungen ergänzt. Das Plangebiet erfährt somit keine Kennzeichnung, da in diesem Bereich bis zum Abriss in den 1990er Jahren eine zur Kaserne gehörige Schule und ein ehemaliges Krankenrevier standen. Aus dieser Nutzungshistorie ergeben sich keine Hinweise auf eine Kontamination. Auch im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung von 1996 tauchten keine Verdachtsmomente auf das Vorliegen von Bodenverunreinigungen im Plangebiet auf, so dass in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises auf eine Kennzeichnung verzichtet wurde. Bei einzelnen Bauvorhaben wird die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises im Verfahren beteiligt.

Die nach dem Geräusch-Immissionsschutzgutachten erforderlichen Schallschutzmaßnahmen wurden – soweit festsetzungsfähig – im Bebauungsplan festgesetzt. Die Durchführung der übrigen Schallschutzmaßnahmen wird in einem den Bebauungsplan begleitenden städtebaulichen Vertrag geregelt.

Den Anregungen des Märkischen Kreises wird somit zum (überwiegenden) Teil gefolgt.

- II Gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) wird die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung einschließlich des Umweltberichtes hierzu vom Rat der Stadt Lüdenscheid beschlossen.

III Die 8. Flächennutzungsplanänderung wird nach dem Tage der Bekanntmachung der gemäß § 6 BauGB erforderlichen Genehmigungserteilung der Bezirksregierung Arnsberg sowie unter Angabe von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme wirksam.

B)

I Zu den während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 783 „Ehemalige Kaserne Buckesfeld“, 3. Änderung vorgebrachten Anregungen wird wie folgt Stellung genommen:

Märkischer Kreis, Schreiben vom 31.05.2017, 08.11.2017, 14.12.2017 und 11.07.2018

Der in Kap. 5 der Begründung avisierte Umweltbericht solle entsprechend erstellt werden. Bei den Festsetzungen zu Pflanz- und Erhaltungsmaßnahmen solle auf die Berücksichtigung der DIN 18920 als technisches Regelwerk bei Pflanzungen hingewiesen werden.

Die untere Naturschutzbehörde verfüge über keine konkreten Erkenntnisse zum Vorkommen besonders und streng geschützter Tierarten im Einwirkungsbereich des Änderungsbereichs, welche Auswirkungen auf die Zulässigkeit haben könnten und daher detaillierte Untersuchungen rechtfertigen würden. Dies berechtige aber nicht zu dem Schluss, dass diese Arten (z. B. Fledermäuse) im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht vorkämen und ggf. Nachteile erleiden könnten. Nähere Informationen darüber, um welche Arten es sich handle seien unter <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> zu finden.

Seitens der Immissionsschutzbehörde bestünden keine Bedenken, wenn die unter Ziffer 10. des Geräuschimmissionsschutzgutachtens des Ingenieurbüros Buchholz vom 14.09.2016 aufgeführten Schallschutzmaßnahmen berücksichtigt und umgesetzt würden.

Abfallrechtlich bestünden keine Bedenken. Der B-Plan bzw. FNP befinde sich auf dem im Altlastenkataster als teilsaniert verzeichneten Altstandort Nr. 00/133 „Ehem. Kaserne Buckesfeld“. Auf dem in den Jahren 1997/98 in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises nutzungsbezogen sanierten Kasernengelände seien Teilflächen mit Kontaminationen im Untergrund gesichert verblieben. Dementsprechend ergebe sich aus bodenschutzrechtlicher Sicht die Notwendigkeit, die o. g. Flächen als kennzeichnungspflichtig im Sinne des Gem. RdErl. „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ anzusehen. Entsprechende Erläuterungen zu den Flächen sollten im textlichen Teil des B-Plans angeführt werden. Bei einzelnen Bauvorhaben sei die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises im Verfahren zu beteiligen.

Bedingt durch die bestehende Topographie und städtebauliche Struktur solle eine maximale Traufhöhe über NN festgesetzt werden. Die Begrenzung über die Festsetzung von Vollgeschossen oder dem Hinweis, dass die angrenzenden Gebäude mehrgeschossig seien, reiche nach dortiger Einschätzung nicht aus.

Stellungnahme

Der Umweltbericht ist erstellt worden. Der Hinweis auf die Berücksichtigung der DIN 18920 wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wurde in der Begründung ergänzt.

Alle relevanten Informationen zum Vorkommen besonders und streng geschützter Tierarten im Einwirkungsbereich des Änderungsbereichs sind im Umweltbericht dargestellt.

Die nach dem Geräusch-Immissionsschutzgutachten erforderlichen Schallschutzmaßnahmen wurden – soweit festsetzungsfähig – im Bebauungsplan festgesetzt. Die Durchführung der übrigen Schallschutzmaßnahmen wird in einem den Bebauungsplan begleitenden städtebaulichen Vertrag geregelt.

Entgegen der Stellungnahme des Märkischen Kreises vom 31.05.2017 wurde am 01.06.2017 mit der unteren Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises vereinbart, dass eine Kennzeichnung als Flächen, die erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, unterbleiben kann, wenn entsprechende textliche Ausführungen in den Begründungen gemacht werden. Diese Ausführungen wurden in den Begründungen ergänzt. Das Plangebiet erfährt somit keine Kennzeichnung, da in diesem Bereich bis zum Abriss in den 1990er Jahren eine zur Kaserne gehörige Schule und ein ehemaliges Krankenrevier standen. Aus dieser Nutzungshistorie ergeben sich keine Hinweise auf eine Kontamination. Auch im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung von 1996 tauchten keine Verdachtsmomente auf das Vorliegen von Bodenverunreinigungen im Plangebiet auf, so dass in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises auf eine Kennzeichnung verzichtet wurde. Bei einzelnen Bauvorhaben wird die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises im Verfahren beteiligt.

In der Planzeichnung wurde die Festsetzung einer maximalen Gebäudehöhe von 425,00 m über NN ergänzt. Dies entspricht der im Ursprungsplan festgesetzten Höhe.

Den Anregungen des Märkischen Kreises wird somit zum (überwiegenden) Teil gefolgt.

Südwestfälische Industrie- und Handelskammer, Schreiben vom 14.11.2017

Es bestünden keine Bedenken. Es werde allerdings angeregt, die Verkaufsfläche für Randsortimente / Aktionsfläche auf das derzeit zulässige Maß zu begrenzen.

Stellungnahme

Eine Verkaufsflächenbegrenzung ist in der Ursprungsfassung des Bebauungsplanes nicht enthalten. Eine Begrenzung auf 10% für zentrenrelevante Randsortimente ist nunmehr (bereits) im Plan enthalten.

Der Anregung der Südwestfälischen Industrie- und Handelskammer wird somit gefolgt.

II Gemäß § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) wird der Bebauungsplan Nr. 783 „Ehemalige Kaserne Buckesfeld“, 3. Änderung vom Rat der Stadt Lüdenscheid als Satzung und die Begründung einschließlich des Umweltberichtes hierzu beschlossen.

III Der Bebauungsplan Nr. 783 „Ehemalige Kaserne Buckesfeld“, 3. Änderung wird (nach erfolgter Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung) nach dem Tage der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt Lüdenscheid sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich.

Die Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg vom 15. Januar 2019 (AktENZEICHEN 35.2.1-1.4-MK-10/18) zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Satzung (Bebauungsplan Nr. 783 „Ehemalige Kaserne Buckesfeld“, 3. Änderung) werden hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 783 „Ehemalige Kaserne Buckesfeld“, 3. Änderung sowie der Bebauungsplan Nr. 783 „Ehemalige Kaserne Buckesfeld“, 3. Änderung liegen mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung ab dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Zimmer 535 des Rathauses der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, während der Dienststunden der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweis gemäß § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 783 „Ehemalige Kaserne Buckesfeld“, 3. Änderung sowie der Satzung (Bebauungsplan Nr. 783 „Ehemalige Kaserne Buckesfeld“, 3. Änderung) schriftlich gegenüber der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung sowie dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

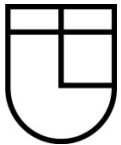
c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 25.01.2019

Der Bürgermeister
Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.



Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Erteilung der Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 775 „Bahnhof Brügge“ sowie Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 775 „Bahnhof Brügge“

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat in seiner Sitzung am 10.09.2018 Folgendes beschlossen:

A)

- I Zu den während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der öffentlichen Auslegung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgebrachten Anregungen sowie den Anregungen der Träger öffentlicher Belange wird wie folgt Stellung genommen:

Märkischer Kreis Schreiben vom 23.03.2018 und 04.07.2018:

Auf Anregung des Naturschutzbeirates wird darauf verwiesen, dass die Verbesserung der Geländesituation im Volmeverlauf nicht zwangsläufig zu einer für die Retention (im Sinne des Hochwasserschutzes) ausreichenden Situation führe. Dies solle im Rahmen der Planungen entsprechend berücksichtigt werden.

Grundsätzlich bestünden keine wasserrechtlichen Bedenken. Dem Planverfasser sei bekannt, dass seitens der unteren Wasserbehörde eine Retention vor der Einleitung nicht für erforderlich gehalten wird.

Dem Planvorhaben stünden aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken entgegen. Wie der Wirkungsanalyse von Junker und Kruse (Stadtforschung Planung) zu entnehmen sei, werde zur bauplanungsrechtlichen Sicherung des Standortes für die großflächigen Einzelhandelsbetriebe eine Festsetzung als Sondergebiet unter Nutzung des entsprechenden Feinsteueringstrumentariums (u. a. Festsetzung Gesamtverkaufsfläche, Sortimente) empfohlen. Bei Öffnungszeiten bis 22.00 Uhr bzw. Nachtanlieferungen seien entsprechende Schallschutzmaßnahmen durchzuführen. In diesem Zusammenhang werde auf die schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 775 „Bahnhof Brügge“ verwiesen.

Stellungnahme:

Der Hochwasserschutz ist durch die Volmeuferrenaturierung – auch für das HQ 100 („hundertjährige Hochwasser“) – ausreichend. Durch die vorliegende Planung entstehen nach Angabe der zuständigen unteren Wasserbehörde des Märkischen Kreises keine Probleme durch das zusätzlich eingeleitete Niederschlagswasser. Die Begründung wurde entsprechend ergänzt.

Entsprechende Festsetzungen des Feinsteueringstrumentariums finden sich im Bebauungsplan Nr. 775 „Bahnhof Brügge“.

Nachtanlieferungen sind nicht vorgesehen. Die Maßgaben des Lärmgutachtens werden im Bebauungsplan – so weit möglich – festgesetzt. Darüber hinaus gehende Maßnahmen werden in einem den Bebauungsplan begleitenden städtebaulichen Vertrag geregelt.

Den Anregungen wird somit teilweise gefolgt.

Westnetz, Schreiben vom 21.03.2018, 01.06.2018 und 02.07.2018:

Angrenzend an das Plangebiet verlaufe die Erdgashochdruckleitung L.-Str.116 und das Steuerkabel 021-K. Im anliegenden Übersichtsplan sei die Lage der Erdgashochdruckleitung und des Steuerkabels zu entnehmen. Es wird gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass im Zuge von Erschließungsarbeiten (Kanalanschluss, Gas-/Wasser- und Stromleitungsverlegungen etc.) die Erdgashochdruckleitung und das Steuerkabel Berücksichtigung finden. Es werde davon ausgegangen, dass das Geländeniveau nicht wesentlich verändert werde. Sofern neue Anlagen oder Änderungen von Straßen und Wegen, wasserwirtschaftlichen Anlagen, Grundstücken (Eigentumsverhältnissen), Geländehöhen, Grünanlagen und Bepflanzungen im Bereich der Versorgungsanlagen zu erwarten seien, müssten anhand von Detailplanungen rechtzeitig Abstimmungen erfolgen. Die Erdgashochdruckleitung sei in einem Schutzstreifen von 1,5 m Breite (jeweils 0,75 m rechts und links der Leitung) verlegt worden. Der Schutzstreifen sei grundbuchlich gesichert und sei von jeglicher Bebauung freizuhalten und dürfe auch nicht mit Bäumen bepflanzt werden. Oberflächenbefestigungen im Bereich der Erdgashochdruckleitung seien in Beton nicht zulässig. Das Lagern von Bauelementen, schwertransportablen Materialien, Mutterboden oder sonstigem Bodenabtrag sei in dem Schutzstreifenbereich nicht gestattet. Größere Bodenauf- und abträge (>0,20 m) seien ebenfalls ohne Absprache nicht zulässig. Unter Berücksichtigung des Vorgenannten würden keine Bedenken erhoben. Als Anlage seien das Merkblatt „Berücksichtigung von unterirdischen Erdgashochdruckleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen“ sowie die Anweisungen zum Schutz von Gasversorgungsleitungen (inkl. Begleitkabel) von Westnetz beigefügt und zu beachten.

Stellungnahme:

Die Erdgashochdruckleitung und das Steuerkabel verlaufen außerhalb des Plangebietes. Die Anregungen und Forderungen sind daher im Wesentlichen nicht planrelevant. Gleichwohl wurde die Stellungnahme mit dem Merkblatt und den Anweisungen zum Schutz von Gasversorgungsleitungen zur Kenntnis und mit der Bitte um Beachtung an den Investor und künftigen Bauherren weitergeleitet.

Landesbetrieb Straßenbau NRW, Schreiben vom 22.03.2018 und 27.06.2018:

Es bestünden keine grundsätzlichen Bedenken. Nachfolgende Punkte seien zu beachten:

Solange die inneren und die äußeren verkehrlichen Erschließungsanlagen nicht zumindest einschließlich der Tragschicht fertig gestellt seien, gelte die Erschließung im Sinne von § 132 Abs. 2 BauGB nicht als gesichert. Vorher dürfe nicht mit der Durchführung von Einzelbauvorhaben begonnen werden.

Beleuchtungsanlagen seien im Bebauungsplan als Festsetzung nicht vorgesehen. Ihre Genehmigung durch die Bauaufsicht bedürfe daher in jedem Einzelfall der Zustimmung, eventuell auch der Genehmigung der Straßenbauverwaltung gem. § 9 FStrG.

Anlagen der Außenwerbung im Bereich von freien Strecken der Bundesfernstraßen seien im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Grundsatz nicht erwünscht. Um eine Beteiligung des Straßenbaulastträgers bei der Genehmigung von Werbeanlagen sicherzustellen, sei in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes ein Hinweis aufzunehmen, dass diese in jedem Einzelfall der Zustimmung bzw. der Genehmigung der Straßenbauverwaltung gem. § 9 FStrG bedürften, wenn sie von den Verkehrsteilnehmern von der Bundesfernstraße aus eingesehen werden könnten.

Es wird um weitere Beteiligung am Verfahren gebeten.

Stellungnahme:

Die drei genannten Punkte sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht relevant, werden jedoch für das Bebauungsplanverfahren zur Kenntnis genommen.

Eine weitere Beteiligung ist vorgesehen.

Deutsche Bahn AG, Schreiben vom 09.07.2018:

Es bestünden keine Bedenken, wenn nachfolgende Hinweise beachtet würden:

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstünden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z. B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen könnten. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen könnten gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden.

Bei konkreten Bauvorhaben zur Bahntrasse sei die DB Netz AG zu beteiligen. Die Bauanträge (inkl. Baubeschreibung, maßstabsgetreuer / prüfbarer Pläne, Querschnitten) seien der DB Immobilien, Region West einzureichen.

Die Abstandsflächen nach BauO NRW seien zu beachten. Bei Unterschreitung sei der Abschluss

eines kostenpflichtigen Gestattungsvertrages notwendig.

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z. B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. habe der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen seien und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkämen.

Stellungnahme:

Der Hinweis auf die Vorbelastung des Plangebietes wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis zu konkreten Bauvorhaben wird zur Kenntnis genommen und wurde zur Kenntnis und mit der Bitte um Beachtung an den Investor und zukünftigen Bauherren weitergeleitet.

Die Beachtung der bauordnungsrechtlich erforderlichen Abstandsflächen ist vorgesehen.

Der Hinweis zur Beleuchtung wird zur Kenntnis genommen und wurde zur Kenntnis und mit der Bitte um Beachtung an den Investor und zukünftigen Bauherren weitergeleitet.

Anregung aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (Bürgeranhörung am 13.03.2018):

Die Anwohner wünschen sich eine sichere Erreichbarkeit zum Einkaufszentrum mit dem Rad und zu Fuß. Der Geh- und Radweg sollte möglichst vorzeitig – zumindest vom Feuerwehrgebäude in Brügge bis zur neuen Brücke – mit gebaut werden.

Stellungnahme:

Derzeit wird eine Machbarkeitsstudie für den Gesamtverlauf des überörtlichen Geh- und Radweges erarbeitet, die voraussichtlich bis Ende 2018 vorliegt. Es ist vorgesehen, dass die Stadt Lüdenscheid Ende 2018 einen Vertrag mit dem Baulastträger, dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, abschließt und 2019 mit der konkreten Ausführungsplanung beginnt, um ggf. den Geh- und Radweg zeitnah bauen zu lassen.

- II Gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) wird die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung einschließlich des Umweltberichtes hierzu vom Rat der Stadt Lüdenscheid beschlossen.
- III Die 6. Flächennutzungsplanänderung wird nach dem Tage der Bekanntmachung der gemäß § 6 BauGB erforderlichen Genehmigungserteilung der Bezirksregierung Arnsberg sowie unter Angabe von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme wirksam.

B)

I Zu den während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 775 „Bahnhof Brügge“ vorgebrachten Anregungen sowie den Anregungen der Träger öffentlicher Belange wird wie folgt Stellung genommen:

Märkischer Kreis, Schreiben vom 23.03.2018 und 04.07.2018:

Die Nutzbarmachung und die Berücksichtigung einer Trasse für den Volmetalradweg würden begrüßt. Der Radweg sei jedoch im Gesamtverlauf durch weitere Verfahren zu genehmigen.

Die Nutzung einer vorbelasteten Fläche solle aus ökologischer Sicht und das Landschaftsbild betreffend nicht zwangsläufig eine so intensive Bebauung begründen. Bei einem Versiegelungsgrad von 80 % sowie den zu erwartenden massiven und weithin wirkenden Baukörpern werde hier eine weitere Verschlechterung des Zustands eintreten. Die vorliegende Planung solle daher dringend hinsichtlich des Versiegelungsgrades sowie des Landschaftsbildes überarbeitet werden. Hier entstehe trotz Vorbelastung ein hoher, auch ökologischer Wertverlust. In den Festsetzungen fehlten ausreichend große und dauerhaft wirksame öffentliche Grünflächen. Hier seien insbesondere Baumreihen entlang der Volme bzw. des potenziellen Volmetalradweges zu nennen. Die vorhandene Grünstruktur an der Volme sei dort nicht ausreichend, weil sie kaum wahrnehmbar sei. Wichtig sei hier eine zusätzliche Abgrenzung (Bäume, Gehölze) des Geh- und Radweges zum Sondergebiet / Gewerbefläche. Ein weiterer Ansatz sei, die südliche und recht schmale Spitze des Gebietes durch Grünstrukturen aufzuwerten.

Für die Baureifmachung seien die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu beachten. Zum Satzungsbeschluss solle der verbliebene Ausgleichsbedarf von 1,55 Wertpunkten nachgewiesen und gesichert sein. Aus formalen Gründen sei der Umweltbericht um eine Inhaltsangabe / Gliederung und insbesondere eine allgemeinverständliche Zusammenfassung zu ergänzen.

Die untere Naturschutzbehörde verfüge über keine konkreten Erkenntnisse zum Vorkommen besonders und streng geschützter Tierarten im Einwirkungsbereich des Vorhabens, welche Auswirkungen auf die Zulässigkeit haben könnten und daher detaillierte Untersuchungen rechtfertigen würden. Dies berechtige aber nicht zu dem Schluss, dass diese Arten im Einwirkungsbereich nicht vorkämen und ggf. Nachteile erleiden könnten. Sollte vor oder während der Baumaßnahme festgestellt werden, dass solche Arten vorkämen, so sei unverzüglich die untere Naturschutzbehörde zu informieren.

Im Zusammenhang mit der im Umweltbericht aufgeführten hohen Schadstoffbelastung wird angeregt, entsprechende Potenziale im Rahmen der Bebauung zu schaffen und nicht nur auf eine allgemeine Verbesserung der Motorisierung zu

hoffen. Die Dachflächen böten die Möglichkeit zur Erzeugung regenerativer Energie ohne Schadstoffbelastung. Es böte sich an, mit diesem Strom die Ladung von E-Mobilen vor Ort zu ermöglichen.

Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde erfolge nur unter Vorbehalt, da der Umweltbericht in Teilen noch unvollständig sei. Dies betreffe insbesondere die Bilanzierung der Eingriffsfolgen und deren Ausgleich sowie die Festsetzung des angeregten höheren Grünflächenanteils.

Dem Planvorhaben stünden aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken entgegen, wenn die unter Ziffer 6 der schalltechnischen Untersuchung der Ingenieurgesellschaft Brilon Bondzio Weiser sowie die im Verkehrsgutachten der Ingenieurgesellschaft Brilon Bondzio Weiser unter Ziffer 5 aufgeführten Maßnahmen berücksichtigt und umgesetzt würden. Wie der Wirkungsanalyse von Junker + Kruse Stadtforschung Planung zu entnehmen sei, werde zur bauplanerischen Sicherung des Standortes für die großflächigen Einzelhandelsbetriebe eine Festsetzung als Sondergebiet unter Nutzung des entsprechenden Feinsteuerungsinstrumentariums (u. a. Festsetzung Gesamtverkaufsfläche, Sortimente) empfohlen. Bei Öffnungszeiten bis 22.00 Uhr bzw. Nachtanlieferungen seien entsprechende Schallschutzmaßnahmen durchzuführen.

Wasserrechtliche Bedenken bestünden grundsätzlich nicht. Es werde angeregt, bezüglich der südlichen GE-Flächen die wasserrechtlichen Anträge nicht durch den Erschließungsträger, sondern zu gegebener Zeit vom konkreten Bauherren stellen zu lassen. Folgende Auflagen seien zu beachten:

1. Da die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im einzelnen Bauvorhaben geprüft würden, sei eine Einzelfallbeteiligung bei den Bauvorhaben notwendig, wo wassergefährdende Stoffe verwendet werden sollen. Dies gelte vor allem für den Bebauungsplanbereich, wo u. a. die Errichtung einer Tankstelle ermöglicht werden soll.
2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit einem Volumen > 1 m³ oberirdisch sowie unterirdische Anlagenteile unterliegen einer einmaligen bzw. wiederkehrenden Prüfung durch einen Sachverständigen gem. § 53 AwSV. Diese Anlagen seien der unteren Wasserbehörde des Märkischen Kreises anzuzeigen.
3. Die Vorgaben des § 50 AwSV (Anforderungen an Anlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten) seien bei der Planung und Errichtung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu beachten.

Aus Sicht des Fachdienstes Gesundheitsschutz werde angeregt, die Wohnsituation für die Häuser Schlade 1 und Talstraße 148 wegen der erheblichen Schallbelastung zu prüfen, da durch die hohen Lärmwerte eine Gesundheitsgefährdung nicht ausgeschlossen werden könne.

Stellungnahme:

Der Hinweis zum Gesamtverlauf des Geh- und Radweges wird zur Kenntnis genommen.

Die Planung ist wegen der Großflächigkeit der Nutzungen (EDEKA, Getränkemarkt) und der erforderlichen bzw. vorgesehenen Anzahl der Stellplätze nicht mit einem geringeren Versiegelungsgrad zu realisieren; dies zeigen nicht nur bereits vorliegende Berechnungen der Grundflächenzahl (GRZ), sondern auch bereits umgesetzte Einzelhandelsstandorte (z. B. der Standort Kölner Straße). Für das geplante Gewerbegebiet ist die Festsetzung einer GRZ von 0,8 ein übliches Maß, da eine größtmögliche Variationsbreite möglicher Nutzungen gewährleistet werden soll. Aufgrund der Vorbelastungen in lärmtechnischer Hinsicht sind diesbezüglich ohnehin einschränkende Festsetzungen getroffen worden. Gleiches gilt für die Baukörper und die entsprechend hoch festgesetzte Baumassenzahl (BMZ). Der ökologische Wertverlust wurde in einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung berechnet und ist im Rahmen der Volmeuferrenaturierung bereits ausgeglichen worden. In einem den Bebauungsplan begleitenden städtebaulichen Vertrag werden Regelungen zur Begrünung der Sondergebiete getroffen. Dazu zählen die Anpflanzung von Bäumen entlang der geplanten Erschließungsstraße sowie innerhalb der Stellplatzanlagen, die Anpflanzung von Sträuchern sowie von Rasen. Im Übrigen ist die Reaktivierung der Brachflächen bzw. untergenutzten Flächen aus städtebaulicher Sicht geboten. Durch eine bauliche Nutzung auf diesen Flächen kann die Siedlungstätigkeit in der freien Landschaft entsprechend verringert werden. Dies dient dem Freiraumschutz und stellt einen Beitrag zur Innenentwicklung dar. Die Stadt Lüdenscheid folgt damit der allgemeinen Bodenschutzklausel des § 1 (5) BauGB, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen ist.

Öffentliche Grünflächen sind aufgrund der geplanten Nutzungen im Plangebiet nicht vorgesehen. Es ist auch nicht ersichtlich, warum das Gewerbegebiet oder die Sondergebiete durch öffentliche Grünflächen aufgewertet werden sollten. Dies gilt nicht für die vorgeschlagene Begrünung, insbesondere die Anpflanzung von Bäumen entlang des Geh- und Radweges an der Volme. Diesbezüglich wird die Auffassung des Märkischen Kreises – zumindest teilweise – geteilt. Obzwar für das Landschaftsbild keine weiteren Bäume erforderlich sind, da in der Böschung zum Volmeufer ausreichend Bäume stehen, die bereits jetzt wahrnehmbar sind und in einigen Jahren deutlich an Größe hinzugewonnen haben werden, werden eine Baumreihe sowie weitere Anpflanzungen westlich des Geh-

und Radweges an der Volme für die Erholungsfunktion als sinnvoll erachtet. Ein weiteres Abrücken der geplanten Gebäude von der Böschung mit ansprechender Bepflanzung zwischen der hier massiven, langen Fassade des geplanten Lebensmittelmarktes und dem Geh- und Radweg entlang der Volme wäre wünschenswert. Die vorliegende Planung ist in dieser Hinsicht gegenüber einer vorherigen Fassung bereits verbessert worden. Ein weiteres Abrücken der geplanten Gebäude von der Böschung würde der aktuellen Planungskonzeption des Investors zuwiderlaufen; bauordnungsrechtlich erforderliche Abstandsflächen könnten mitunter nicht eingehalten werden, was eine Umplanung der Gesamtkonzeption bedingen würde. Aus städtebaulicher Sicht erscheint dies nicht undenkbar. Allerdings benötigen die vorgesehenen Betreiber nach Angaben des Investors jeweils einen vorwiegend rechteckigen, nicht zu schmalen Gebäudezuschnitt, um ihre Filialkonzepte umsetzen zu können. Für den geplanten Lebensmittelmarkt ist im Westen der Abstand zur Bahnlinie inkl. Einfriedung einzuhalten. Zudem ist die Trasse für die Umverlegung des 10-KV-Stromkabels zur Versorgung von Eininghausen, die nicht überbaut werden kann, zu berücksichtigen. Durch die innere Gebäudekonzeption des geplanten Marktes reicht dieser sehr dicht an den Geh- und Radweg an die Volme heran. Eine Umstellung der Gesamtkonzeption mit einem Vorziehen der geplanten Gebäude in die (z. T. nur wenig) breiteren Bereiche direkt angrenzend an die Erschließungsstraße würde eine Verlagerung der Stellplätze in die rückwärtigen Bereiche bedingen, was zu zusätzlichen inneren Erschließungswegen und zu einer weniger effizienten Raumaufteilung führen würde, da derzeit die Stellplätze kundenfreundlich mit kurzen Wegen vor den Märkten platziert sind. Zudem können die Anlieferungsbereiche derzeit straßenabgewandt realisiert werden.

Innerhalb des Gewerbegebietes sind die überbaubaren Grundstücksflächen möglichst weit gefasst worden, um den zukünftigen Bauherren weite Spielräume bei der Ausnutzung der Grundstücke zu geben. Durch den nach Süden schmal zulaufenden Grundstückszuschnitt, die zum Schutz der umliegenden Wohnbebauung erforderliche Lärmkontingentierung sowie die vorhandenen Anschüttungen auf dem Gelände des zukünftigen Gewerbegebietes bestehen ohnehin bereits Restriktionen. Die Ausnutzung der Fläche zu gewerblichen Zwecken soll daher nicht weiter erschwert werden. An dem festgesetzten Baufenster wird daher festgehalten. Eine Begrünung der verbleibenden nicht überbaubaren Grundstücksfläche südlich des geplanten Baufensters ist aufgrund der Kleinflächigkeit und der isolierten Lage (Begrenzung durch die Volme und durch die Eisenbahnlinie) in ökologischer Hinsicht zu vernachlässigen. Gestalterisch könnte eine Begrünung in diesem Bereich zu einer Aufwertung führen. Dies soll aus den angeführten Gründen jedoch den zukünftigen Bauherren anheimgestellt werden.

Der Hinweis auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Ausführungen finden sich im Umweltbericht. Der ökologische Ausgleich für die Planung ist im Rahmen der Volmeufferrenaturierung bereits erfolgt.

Der Hinweis zum Artenschutz wird zur Kenntnis genommen. Trotz intensiver Nachsuche und Kartierungen sind im Plangebiet weder besonders streng geschützte Wildtiere, Amphibienarten oder Brutplätze europäischer Vogelarten noch besonders geschützte Pflanzenarten gefunden worden.

Die Anregung zur Erzeugung regenerativer Energien wird zur Kenntnis genommen; es wird den zukünftigen Bauherren des Plangebietes anheimgestellt, die Dachflächen der geplanten Gebäude zur Erzeugung von regenerativen Energien zu nutzen.

Der Umweltbericht ist vor der öffentlichen Auslegung gem. § 3(2) BauGB vervollständigt worden. Eine allgemein verständliche Zusammenfassung findet sich am Ende des Umweltberichtes. Auf ein Inhaltsverzeichnis wird verzichtet. Ein rechtliches Erfordernis hierfür wird nicht gesehen; eine nachvollziehbare Lesbarkeit des Berichtes ist auch in der vorliegenden Form gewährleistet.

Die Einhaltung der Maßnahmen zum Immissionsschutz ist durch Festsetzungen im Bebauungsplan oder – soweit nicht festsetzungsfähig – durch entsprechende Regelungen in einem den Bebauungsplan begleitenden städtebaulichen Vertrag gewährleistet. Die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 70 km / h auf Teilabschnitten der Volmestraße und der Talstraße ist bereits umgesetzt.

Für die Sondergebiete wurden Verkaufsflächenobergrenzen und Sortimentsbeschränkungen festgesetzt. Nachtanlieferungen sind nicht vorgesehen.

Es ist vorgesehen, dass die Bauherren für Flächen innerhalb des Gewerbegebietes die erforderlichen wasserrechtlichen Anträge beim Märkischen Kreis stellen. Die Hinweise der unteren Wasserbehörde, insbesondere zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), werden zur Kenntnis genommen.

Da durch die bereits erfolgte Maßnahme der Geschwindigkeitsreduzierung nach den Berechnungen des Lärmgutachters die Situation insgesamt verbessert wird, wird im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung kein Raum für weitere Maßnahmen gesehen. In der Abwägung widerstreitender Interessen – hier: der Verwirklichung der vorliegenden Planung und somit der Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung in den Ortsteilen Brügge und Stüttinghausen / Oeneking sowie der Wiedernutzbarmachung brachgefallener und untergenutzter Flächen einerseits und der Vermeidung zusätzlichen Ver-

kehrs durch die Planung in durch Verkehrslärm extrem vorbelasteten Bereichen andererseits – (bei einem Verzicht auf die Planung wäre bei gleichzeitiger Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 70 km / h in den Ausfahrten des Knotenpunktes B 54 / B 229 (auf der Volmestraße in Fahrtrichtung Norden, auf der Talstraße in Fahrtrichtung Osten) eine noch weitergehende Lärminderung für die betroffenen Anwohner zu erzielen) – entscheidet sich die Stadt Lüdenscheid für die Durchführung der Planung, da ein Verzicht der positiven Auswirkungen für eine nur geringfügig weitergehende Lärminderung unverhältnismäßig wäre. Die Errichtung von passiven Schallschutzmaßnahmen in Form von Schallschutzwänden oder -wällen vor den Immissionsorten ist vor dem Hintergrund der bereits erzielten Verbesserung der Gesamtsituation städtebaulich nicht vertretbar und finanziell unverhältnismäßig. Für Schallschutzwälle steht zudem kein entsprechender Raum zur Verfügung. Zukünftig ist zu prüfen, welche Maßnahmen zu weiteren Verbesserungen führen können. Beispielsweise könnte die vorgezogene Realisierung des geplanten Geh- und Radweges entlang der Volme ggf. einen – wenn auch kleinen – Beitrag zur Verkehrsreduzierung zwischen Brügge und dem Plangebiet leisten.

Westnetz, Schreiben vom 21.03.2018 und 02.07.2018:

Im Plangebiet verlaufe die Erdgashochdruckleitung L.-Str.116 und das Steuerkabel 021-K. Im anliegenden Übersichtsplan sei die Lage der Erdgashochdruckleitung und des Steuerkabels zu entnehmen. Es wird gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass im Zuge von Erschließungsarbeiten (Kanalanschluss, Gas- / Wasser- und Stromleitungsverlegungen etc.) die Erdgashochdruckleitung und das Steuerkabel Berücksichtigung finden. Es werde davon ausgegangen, dass das Geländeniveau nicht wesentlich verändert werde. Sofern neue Anlagen oder Änderungen von Straßen und Wegen, wasserwirtschaftlichen Anlagen, Grundstücken (Eigentumsverhältnissen), Geländehöhen, Grünanlagen und Bepflanzungen im Bereich der Versorgungsanlagen zu erwarten seien, müssten anhand von Detailplanungen rechtzeitig Abstimmungen erfolgen. Die Erdgashochdruckleitung sei in einem Schutzstreifen von 1,5 m Breite (jeweils 0,75 m rechts und links der Leitung) verlegt worden. Der Schutzstreifen sei grundbuchlich gesichert und sei von jeglicher Bebauung freizuhalten und dürfe auch nicht mit Bäumen bepflanzt werden. Oberflächenbefestigungen im Bereich der Erdgashochdruckleitung seien in Beton nicht zulässig. Das Lagern von Bauelementen, schwertransportablen Materialien, Mutterboden oder sonstigem Bodenabtrag sei in dem Schutzstreifenbereich nicht gestattet. Größere Bodenauf- und abträge (>0,20 m) seien ebenfalls ohne Absprache nicht zulässig. Unter Berücksichtigung des Vorgenannten würden keine Bedenken erhoben. Als Anlage seien das Merkblatt „Berücksichtigung von unterirdischen Erdgashochdruckleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie die Anwei-

sungen zum Schutz von Gasversorgungsleitungen (inkl. Begleitkabel) von Westnetz beigelegt und zu beachten.

Stellungnahme:

Die Erdgashochdruckleitung und das Steuerkabel verlaufen – soweit im Plangebiet – innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen. Eine Berücksichtigung der Erdgashochdruckleitung und des Steuerkabels ist im Zuge der Erschließungsarbeiten vorgesehen. Eine wesentliche Änderung des Geländeneiveaus ist nicht vorgesehen. Gleichwohl wurde die Stellungnahme mit dem Merkblatt und den Anweisungen zum Schutz von Gasversorgungsleitungen zur Kenntnis und mit der Bitte um Beachtung an den Investor und künftigen Bauherren weitergeleitet. Der Kreuzungsbereich, in dem auch das Steuerkabel liegt, wird umgebaut. Der Straßenbausträger, der Landesbetrieb Straßenbau NRW wurde entsprechend informiert. Zu gegebener Zeit wird eine entsprechende Abstimmung erfolgen.

Landesbetrieb Straßenbau NRW, Schreiben vom 22.03.2018 und 27.06.2018:

Es bestünden keine grundsätzlichen Bedenken. Nachfolgende Punkte seien zu beachten:

Solange die inneren und die äußeren verkehrlichen Erschließungsanlagen nicht zumindest einschließlich der Tragschicht fertig gestellt seien, gelte die Erschließung im Sinne von § 132 Abs. 2 BauGB nicht als gesichert. Vorher dürfe nicht mit der Durchführung von Einzelbauvorhaben begonnen werden.

Beleuchtungsanlagen seien im Bebauungsplan als Festsetzung nicht vorgesehen. Ihre Genehmigung durch die Bauaufsicht bedürfe daher in jedem Einzelfall der Zustimmung, eventuell auch der Genehmigung der Straßenbauverwaltung gem. § 9 FStrG.

Anlagen der Außenwerbung im Bereich von freien Strecken der Bundesfernstraßen seien im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Grundsatz nicht erwünscht. Um eine Beteiligung des Straßenbausträgers bei der Genehmigung von Werbeanlagen sicherzustellen, sei in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes ein Hinweis aufzunehmen, dass diese in jedem Einzelfall der Zustimmung bzw. der Genehmigung der Straßenbauverwaltung gem. § 9 FStrG bedürften, wenn sie von den Verkehrsteilnehmern von der Bundesfernstraße aus eingesehen werden könnten.

Es wird um weitere Beteiligung am Verfahren gebeten.

Stellungnahme:

Der Hinweis auf § 132 Abs. 2 BauGB wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis auf die Beleuchtungsanlagen wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wurde an die Bauaufsicht der Stadt Lüdenscheid weitergeleitet. Beleuchtungsanlagen sind jedoch

in der Regel – in Abhängigkeit von ihrer Größe – baugenehmigungsfrei. Daher wurde mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW vereinbart, dass die Beleuchtungsanlagen unabhängig vom Bauantragsverfahren – in einem unabhängigen Verfahren – mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen sind. Dies wird in einem den Bebauungsplan begleitenden städtebaulichen Vertrag entsprechend geregelt.

Der Hinweis auf die Zustimmung bzw. Genehmigung von Werbeanlagen durch die Straßenbauverwaltung wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wurde an die Bauaufsicht der Stadt Lüdenscheid sowie an den Investor mit der Bitte um Beachtung weitergeleitet. Ein entsprechender Hinweis wurde in der Planzeichnung und in der Begründung ergänzt.

Enervie Südwestfalen Energie und Wasser, Schreiben vom 23.03.2018 und 12.06.2018:

Es bestünden keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird auf die Stellungnahme 21.01.2010 im Rahmen der 87. Änderung des Flächennutzungsplanes verwiesen.

Enervie unterhalte im Gebiet und angrenzend zahlreiche Einrichtungen für die Versorgung mit Wasser, Strom und LWL. Für die Versorgung der geplanten Bebauung sei die Errichtung einer oder mehrerer 10-KV-Stationen erforderlich. Ein neues Netzkonzept sei nicht erforderlich.

Eine Versorgung mit Gas sei nur bei Nachweis der konkreten Nachfrage und unter Vorbehalt der Wirtschaftlichkeit der notwendigen Erschließungsinvestitionen gewährleistet.

Stellungnahme vom 21.01.2010:

Es bestünden keine grundsätzlichen Bedenken. Die im Planbereich vorhandenen bzw. daran angrenzenden Versorgungsleitungen seien von Überbauung, Aufschüttungen oder Anpflanzungen freizuhalten sowie vor Tiefbaumaßnahmen zu sichern.

Eine Gasversorgung sei in diesem Bereich nicht möglich.

Die Maßnahmen zur Leitungssicherung und ggf. Leitungsneuerlegung seien mit Enervie abzustimmen.

Stellungnahme:

Eine 10-KV-Station kann im Plangebiet ohne gesonderte Festsetzung errichtet werden. Der Hinweis auf die Gasversorgung wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wurde an den Investor als zukünftigen Bauherr zur Kenntnis weitergeleitet. Eine Leitungsneuerlegung der 10-KV-Leitung nach Eininghausen ist mit Enervie bereits abgestimmt worden. Der Bebauungsplan enthält eine festgesetzte Fläche, die mit einem entsprechenden Leitungsrecht zu belasten ist. Weitere Leitungen sind im Plangebiet nicht mehr vorhanden.

Telekom, Schreiben vom 22.02.2018 und 25.06.2018:

Im Plangebiet befänden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus einem beigefügtem Plan ersichtlich seien. Die Aufwendungen der Telekom müssten bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssten weiterhin gewährleistet bleiben. Es wird gebeten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese nicht verändert oder verlegt werden müssen. Es wird gebeten, folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: „In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 1,00 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.“ Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen sei das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, insbesondere Abschnitt 3 zu beachten. Es wird gebeten, sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Stellungnahme:

Ausweislich einer Ortsbesichtigung am 05.03.2018 ist die im Lageplan verzeichnete Leitung bereits gekappt und somit nicht mehr in Betrieb; ausweislich eines Leitungsbestandsplanes der DB - Vivico Real Estate – vom 10.04.2002 handelt es sich offenbar um eine Leitung zur Firma Dormann, die bereits seit mehreren Jahren abgerissen ist. Sofern die Telekom im Plangebiet noch Leitungen benötigt, hat sie dies in eigener Initiative mit der Stadt Lüdenscheid und dem späteren Grundstückseigentümer abzustimmen. Dies ist der Telekom bereits fernmündlich mitgeteilt worden. Im Übrigen richtet sich die Stadt Lüdenscheid bei der Planung von Verkehrswegen nicht allein nach der Lage der Telekommunikationslinien der Telekom. Hier sind auch andere Parameter wie zum Beispiel Topografie, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit u. v. m. zu berücksichtigen.

Unter öffentlichen Straßen und Gehwegen können Telekommunikationslinien untergebracht werden; einer Festsetzung einer Trasse mit einer Leitungszone bedarf es hierfür nicht. Im Übrigen wäre dies auch nicht zweckdienlich, da ohne eine solche Festlegung die Breite der öffentlichen Verkehrsfläche in voller Breite – mit entsprechender Flexibilität – zur Verlegung von Leitungen genutzt werden kann.

Die Pflanzung von Bäumen ist im öffentlichen Straßenraum nicht vorgesehen. Der Investor wurde auf das Merkblatt und die Bitte von Enerve zu Baumpflanzungen hingewiesen.

Deutsche Bahn AG, Schreiben vom 09.07.2018:
Es bestünden keine Bedenken, wenn nachfolgende Hinweise beachtet würden:

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstünden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z. B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen könnten. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen könnten gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden.

Bei konkreten Bauvorhaben zur Bahntrasse sei die DB Netz AG zu beteiligen. Die Bauanträge (inkl. Baubeschreibung, maßstabsgerechter / prüfbarer Pläne, Querschnitten) seien der DB Immobilien, Region West einzureichen.

Die Abstandsflächen nach BauO NRW seien zu beachten. Bei Unterschreitung sei der Abschluss eines kostenpflichtigen Gestattungsvertrages notwendig.

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z. B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. habe der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen seien und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkämen.

Stellungnahme:

Der Hinweis auf die Vorbelastung des Plangebietes wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis zu konkreten Bauvorhaben wird zur Kenntnis genommen und wurde zur Kenntnis und mit der Bitte um Beachtung an den Investor und zukünftigen Bauherren weitergeleitet.

Die Beachtung der bauordnungsrechtlich erforderlichen Abstandsflächen ist vorgesehen.

Der Hinweis zur Beleuchtung wird zur Kenntnis genommen und wurde zur Kenntnis und mit der Bitte um Beachtung an den Investor und zukünftigen Bauherren weitergeleitet.

Anregung aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (Bürgeranhörung am 13.03.2018):

Die Anwohner wünschen sich eine sichere Erreichbarkeit zum Einkaufszentrum mit dem Rad und zu Fuß. Der Geh- und Radweg sollte möglichst vorzeitig – zumindest vom Feuerwehrgebäude in Brügge bis zur neuen Brücke – mit gebaut werden.

Stellungnahme:

Derzeit wird eine Machbarkeitsstudie für den Gesamtverlauf des überörtlichen Geh- und Radweges erarbeitet, die voraussichtlich bis Ende 2018 vorliegt. Es ist vorgesehen, dass die Stadt Lüdenscheid Ende 2018 einen Vertrag mit

dem Baulastträger, dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, abschließt und 2019 mit der konkreten Ausführungsplanung beginnt, um ggf. den Geh- und Radweg zeitnah bauen zu lassen.

II Gemäß § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 ([GV. NRW. S. 90](#)), in Kraft getreten am 02. Februar 2018, wird der Bebauungsplan Nr. 775 „Bahnhof Brügge“ vorbehaltlich der Zustimmung zum städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 775 „Bahnhof Brügge“ und zum noch dem Rat vorzulegenden Vertrag mit Investor und Landesbetrieb Straßenbau NRW zur verkehrlichen Erschließung des Vorhabens vom Rat der Stadt Lüdenscheid als Satzung und die Begründung einschließlich des Umweltberichtes hierzu beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 775 „Bahnhof Brügge“ wird (nach erfolgter Genehmigung der Flächenutzungsplanänderung) nach dem Tage der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt Lüdenscheid sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich.

Die Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg vom 18. Januar 2019 (AktENZEICHEN 35.2.1-1.4-MK-8/18) zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Satzung (Bebauungsplan Nr. 775 „Bahnhof Brügge“) werden hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 775 „Bahnhof Brügge“ sowie der Bebauungsplan Nr. 775 „Bahnhof Brügge“ liegen mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung ab dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Zimmer 535 des Rathauses der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, während der Dienststunden der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweis gemäß § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 775 „Bahnhof Brügge“ sowie der Satzung (Bebauungsplan Nr. 775 „Bahnhof Brügge“) schriftlich gegenüber der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung sowie dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 25.01.2019

Der Bürgermeister
Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Bekanntmachung**Verfahren gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
-Feststellung der UVP-Pflicht-****Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG,
des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG**

Die Stadt Iserlohn beabsichtigt, den Baarbach zwischen „Tannenweg“ und „Theodor-Fleitmann-Straße“ von km 9+800 bis km 10+400 zu renaturieren.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG durchgeführt.

Die Untere Wasserbehörde hat im Rahmen der Vorprüfung festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Unteren Wasserbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Screening-Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Unteren Wasserbehörde zugänglich.

Lüdenscheid, 24.1.2019

Märkischer Kreis
Der Landrat
-Untere Wasserbehörde-
Az.: 45.3.66.31.00-06

Im Auftrage

Faust
Dipl.- Ing.

**BEKANNTMACHUNG**
der Stadt Meinerzhagen**Bebauungsplan Nr. 74 „Fröbelstraße“ der Stadt Meinerzhagen mit Bekanntmachungsanordnung vom 23.01.2019**

hier: A) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
B) Öffentliche Auslegung entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB

I.

Der Rat der Stadt Meinerzhagen hat in seiner Sitzung am 11.07.2011 und erneut am 22.01.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Fröbelstraße“ der Stadt Meinerzhagen beschlossen, der das bisher teilweise mit dem Bebauungsplan Nr. 5 „Siepener Tal“ der Stadt Meinerzhagen bestehende Planungsrecht ersetzen soll.

Ziel der Planung gemäß modifiziertem Aufstellungsbeschluss vom 22.01.2019 ist es, eine städtebauliche Neuordnung des Plangebiets unter planungsrechtlicher Ausweisung eines „Allgemeinen Wohngebietes“ zwecks Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Mehrfamilienhäusern im südlichen Teilbereich und unter Ausweisung (bzw. Beibehaltung) eines „eingeschränkten Gewerbegebietes“ im nördlichen Teilbereich auf Grundlage der aktuellen Baunutzungsverordnung in Anpassung an die Vorgaben des Flächennutzungsplans herbeizuführen. Des Weiteren soll der Erhalt von im Plangebiet vorhandenen Bachläufen planungsrechtlich gesichert und damit die im bisher geltenden Planungsrecht (Bebauungsplan Nr. 5) noch verankerte, aber nicht mehr verfolgte Straßenplanung zurückgenommen werden.

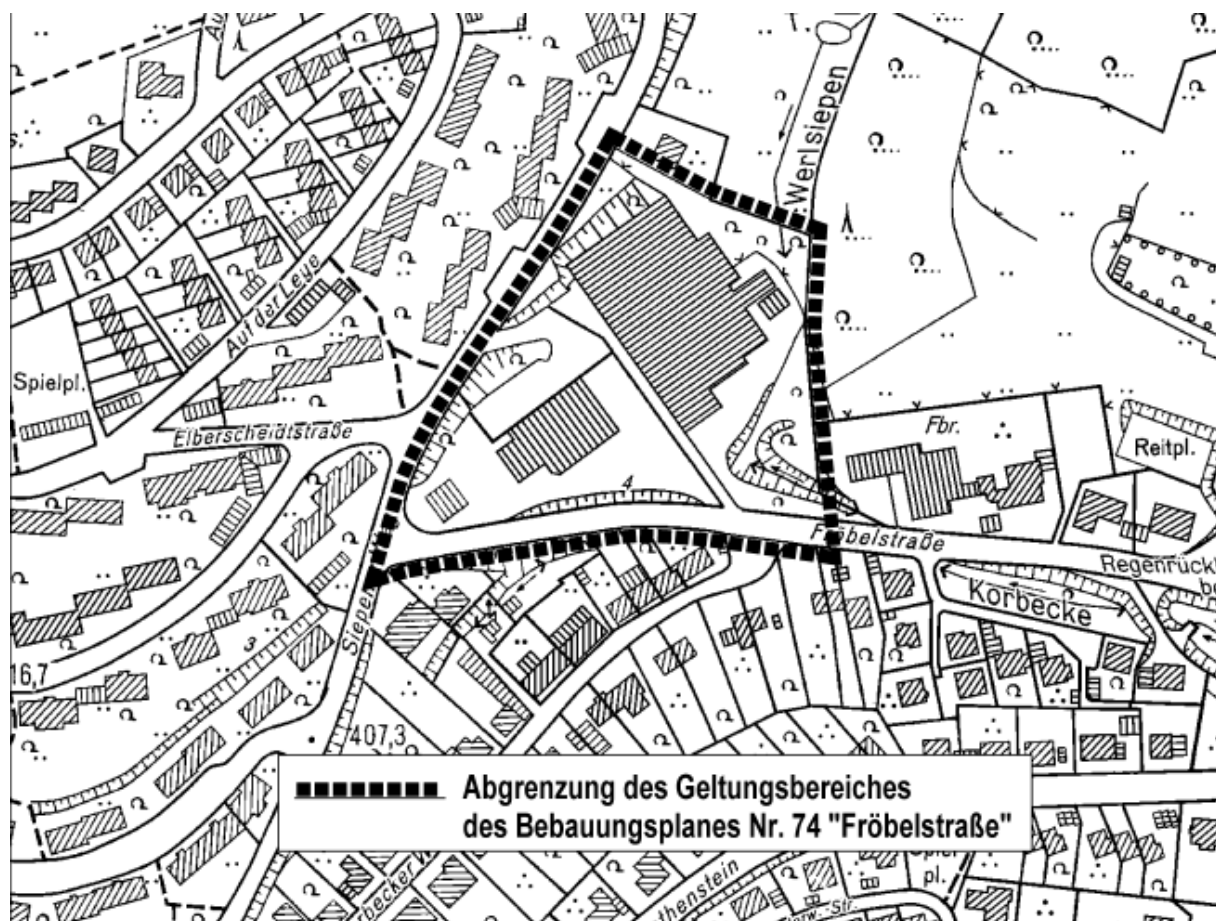
Der Bebauungsplan soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Es wird hiervon und von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen. Ferner gelten gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB die Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Lage und Abgrenzung des Plangebietes (Räumlicher Geltungsbereich):

Das Plangebiet liegt nordöstlich des Zentrums von Meinerzhagen und dort nördlich der Einmündung der Fröbelstraße auf den Siepener Weg und umfasst dort die Grundstücke „Fröbelstraße 1-3“ und „Siepener Weg 10“.

Es wird im Westen begrenzt vom Siepener Weg, im Norden vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 65 „Werlsiepen“ und im Osten vom Grundstück Fröbelstraße 7. Im Süden umschließt es ein Teilstück der Fröbelstraße.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 74 „Fröbelstraße“ ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich:



II.

Bekanntmachungsanordnung

Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses:

Der Beschluss vom 22.01.2019 über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 74 „Fröbelstraße“ der Stadt Meinerzhagen wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

In seiner Sitzung am 22.01.2019 hat der Rat der Stadt Meinerzhagen auch den von der Verwaltung vorgelegten Bebauungsplanentwurf Nr. 74 „Fröbelstraße“ der Stadt Meinerzhagen einschließlich zugehöriger Entwurfsbegründung vom Januar 2019 mit deren Anlagen gebilligt und beschlossen, beides zum Zwecke der Beteiligung der Öffentlichkeit entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und überdies die durch die Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zur Stellungnahme aufzufordern.

Öffentliche Auslegung:

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 74 „Fröbelstraße“ der Stadt Meinerzhagen und die zugehörige Entwurfsbegründung vom Januar 2019 mit ihren Anlagen (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Bodenuntersuchung, Orientierende Gefährdungsabschätzung) liegen in der Zeit vom

11.02.2019 – 15.03.2019 (einschließlich)

im Rathausgebäude 4 der Stadt Meinerzhagen, Fachbereich 3, Fachdienst Stadtplanung (3/61), Bahnhofstraße 9, 1. OG, Zimmer 104/105 zu jedermanns Einsicht und Unterrichtung während der Dienststunden öffentlich aus.

Die Unterlagen stehen auch auf der Homepage der Stadt Meinerzhagen unter „Aktuelle Infos/News/Bekanntmachungen“ in Verbindung mit der auch dort veröffentlichten Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur Einsichtnahme bzw. zum „Download“ bereit.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben oder per E-Mail an die Adresse stadtplanung@meinerzhagen.de gesendet werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (die Satzung) unberücksichtigt bleiben.

Meinerzhagen, 23.01.2019

Der Bürgermeister

gez. Nesselrath

Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen

Am 04.02.2019, 17:00 Uhr, findet in den Sitzungsräumen 1 - 3 des Rathausgebäudes 1, Bahnhofstraße 15, Meinerzhagen, eine Sitzung des Rates statt, zu der jedermann Zutritt hat.

Program m

- A) Stunde der Öffentlichkeit
- B) Tagesordnung
Öffentliche Sitzung
1. Sitzungsniederschrift Nr. 34 vom 26.11.2018
 2. Verabschiedung Ratsfrau Annika Krause
 3. Bestellung einer Schriftführerin für den Rat der Stadt Meinerzhagen
 4. Mitgliedschaft im "Zukunftsnetz Mobilität NRW"
 5. Überörtliche Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW; Unterrichtung des Rates über die Beratungen des Rechnungsprüfungsausschusses
 6. Jahresabschluss der Stadt Meinerzhagen für das Haushaltsjahr 2017;
hier: Zuleitung des Entwurfes zum Jahresabschluss 2017
 7. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 nebst Anlagen
 8. Bekanntgaben und Anfragen
- C) Stunde der Öffentlichkeit
- D) Tagesordnung
Nichtöffentliche Sitzung
9. Sitzungsniederschrift Nr. 34 vom 26.11.2018
 10. Vertragsangelegenheiten
 11. Vertragsangelegenheiten
 12. Bekanntgaben und Anfragen

Diese Bekanntmachung kann auch unter www.meinerzhagen.de eingesehen werden.

Meinerzhagen, 24.01.2019

gez. Nesselrath

Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit

Aufgrund

- des § 1 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung vom 30.06.2015
- der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 der Kommission vom 26. 10. 2007 mit Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2000/75/EG des Rates hinsichtlich der Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit sowie der Beschränkungen, die für Verbringung bestimmter Tiere von für Blauzungenkrankheit empfängliche Arten gelten in Verbindung mit der Richtlinie 2000/75/EG des Rates vom 20.11.2000 mit besonderen Bestimmungen für Maßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung der Blauzungenkrankheit,
- des § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG),
- der §§ 4 und 5 Abs. 1, 3 und 4 sowie 8 Nr. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit,
- des § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- des § 80 Abs.2 Verwaltungsgerichtsordnung, (VwGO) in den jeweils gültigen Fassungen

wird folgendes bekannt gegeben und verfügt:

I.

Der Ausbruch der Blauzungenkrankheit des Serotyps 8 (BtV 8) wurde am 18.01.2019 in Seibersbach im Kreis Bad Kreuznach amtlich festgestellt und gemäß § 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit öffentlich bekannt gemacht.

II.

Gemäß § 5 Abs. 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit wurde ein Sperrgebiet (150 km-Gebiet um den Ausbruchsbetrieb) festgelegt.

Das gesamte Gebiet des Märkischen Kreises liegt innerhalb des Sperrgebietes.

III.

Für das Sperrgebiet gilt:

1. Wer im Sperrgebiet empfängliche Tiere (alle Wiederkäuerarten wie Rinder, Schafe, Ziegen, Kameliden oder Wildwiederkäuer in Gehegen) hält, hat dies und den Standort der Tiere, soweit noch nicht geschehen, sofort der zuständigen Veterinärbehörde anzuzeigen.
2. Krankheitsanzeichen, die einen Ausbruch der Blauzungenkrankheit befürchten lassen, sind sofort anzuzeigen.
3. Aus dem Sperrgebiet dürfen empfängliche Tiere nicht in restriktionsfreie Gebiete verbracht werden. Dies gilt auch für das Verbringen von Samen, Eizellen und Embryonen empfindlicher Tiere.

4. Ausnahmen von Nr. 3 sind nur nach der Anlage zu dieser Verfügung zulässig.
5. Das Verbringen empfänglicher Tiere innerhalb des Sperrgebietes ist möglich, sofern die zu verbringenden Tiere am Tag der Verbringung keine klinischen Symptome der Blauzungenkrankheit aufweisen.

IV.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs entfaltet gemäß § 37 S. 1 TierGesG in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO keine aufschiebende Wirkung, so dass die Anordnung auch bei Erhebung einer Klage zu befolgen ist.

V.

Diese Anordnung gilt gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG ab dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnberg schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Das Verbringen empfänglicher Tiere ist an die besonderen Bedingungen des Anhang III der Verordnung (EG) 1266/2007 geknüpft. Bei Ausnahmegenehmigungen können die Vorlaufzeiten für vorbereitende Maßnahmen und Untersuchungen erheblich sein. Antragstellern wird empfohlen, sich frühzeitig mit der Veterinärbehörde in Verbindung zu setzen.

Lüdenscheid, 28.01.2019

Thomas Gemke
Landrat



Amtliche Bekanntmachung
Sitzung des Rates der Stadt Iserlohn
Dienstag, 05.02.2019, 17:00 Uhr, Ratssaal des Rathauses, Schillerplatz 7, 58636 Iserlohn

Tagesordnung - Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes
3. Umbesetzungen in Ausschüssen und sonstigen Gremien
4. Antrag der CDU-Fraktion: Sachstandsbericht Betriebs- und Nutzungskonzept Alexanderhöhe
5. Regionale 2025 - "Digitaler Wissenscampus auf der Alexanderhöhe";
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 11.12.2018
6. Aufhebung der Wiederbesetzungssperre bei freiwerdenden Planstellen
7. Fünfte Änderung der Satzung der Stadt Iserlohn über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)
8. Renaturierung des Baarbaches zwischen dem "Tannenweg" und der Theodor-Fleitmann-Straße"
hier: Baubeschlussfassung
9. 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 379 "Lenneradweg (Abschnitt - Promenade Letmathe)" gem. § 13a BauGB
hier: Aufstellungsbeschluss
10. Bebauungsplan Nr. 413 JVA Drüplingsen gem. § 2 BauGB
hier: Aufstellungsbeschluss
11. Zustimmung zur Bewilligung einer erheblichen außerplanmäßigen Auszahlung im Sondervermögen Stadtentwässerung über 70.000 Euro für den Kanalneubau Stadtpange West;
hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung vom 19. Dezember 2018
12. Zustimmung zur Bewilligung einer erheblichen überplanmäßigen investiven Auszahlung über 107.500 Euro für den I-Auftrag Lenneschne/Genna, Produkt 09.01.08 Stadterneuerung
hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung vom 19. Dezember 2018
13. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung
14. Beantwortung von Anfragen

Hinweis:

Nach vorheriger Anmeldung (mindestens 1 Tag vor der Sitzung) bei der Stadtverwaltung Iserlohn (Tel. 217-2153) ist in der Zeit von 17.00 bis 19.00 Uhr während der Sitzung eine Kinderbetreuung möglich.

Nichtöffentliche Sitzung

Im anschließenden nichtöffentlichen Teil der Sitzung werden Personal-, Finanz- und Vertragsangelegenheiten beraten.

Iserlohn, den 28.01.2019

Dr. Ahrens
Bürgermeister



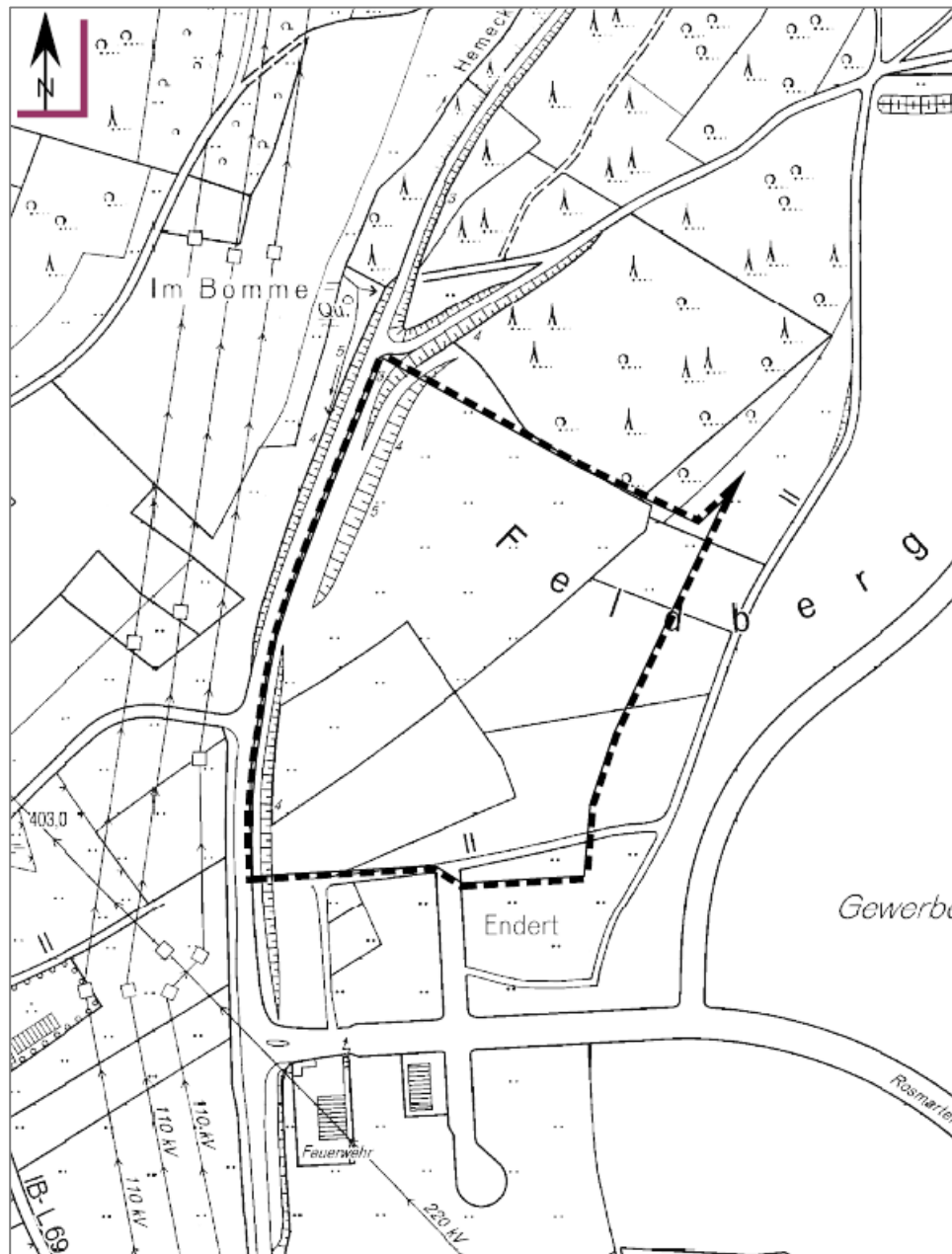
Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 51 -„Märkischer Gewerbepark Rosmarth“- öffentliche Auslegung des Planentwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Altena (Westf.) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.11.2018 die Einleitung eines Verfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 51 -„Märkischer Gewerbepark Rosmarth“- beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Grenzen des zukünftigen räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind im nachfolgenden Kartenausschnitt durch Umrandung gekennzeichnet.



Im Geltungsbereich der Änderung soll die festgesetzte Straßenverkehrsfläche der „Katharinenstraße“ verkürzt werden, weil die Gewerbegrundstücke anders zugeschnitten werden sollen als ursprünglich geplant. Dadurch verändern sich auch Baugrenzen, Nutzungsabgrenzungen, Höhenfestsetzungen und Leitungstrassen.

Die Grundzüge der Planung werden dadurch nicht verändert, die Planänderung wirkt sich auf die Nachbargebiete nicht und auf das Plangebiet selbst nur unwesentlich aus. Der Plan soll deshalb im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt werden, bei dem von einer Umweltprüfung und dem Erstellen eines Umweltberichts abgesehen wird.

Das Verfahren wird fortgeführt mit der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB). Dazu liegt der Planentwurf mit der zugehörigen schriftlichen Begründung in der Zeit

vom 07. Februar bis 08. März 2019

in der Abteilung Planen und Bauen der Stadt Altena (Westf.), Lüdenscheider Str. 25/27, Zimmer 0.10, während der allgemeinen Dienststunden (montags - freitags 9.00 - 12.00 Uhr sowie montags - donnerstags 14.00 - 15.30 Uhr) öffentlich aus. Außerhalb der vorgenannten Zeiten ist eine Einsichtnahme nach vorheriger Terminabsprache möglich. Termine können unter der Rufnummer 209 349 vereinbart werden. Zusätzlich können die Planunterlagen auch unter www.altena.de - Bekanntmachungen der Stadt Altena - eingesehen werden.

Im Zeitraum der Auslegung können Anregungen zu den beabsichtigten Planfestsetzungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nur fristgerecht eingegangene und begründete Anregungen geprüft werden können. Über die Anregungen entscheidet der Rat der Stadt Altena (Abwägung).

Altena (Westf.), den 25.01.2019

Dr. Hollstein
Bürgermeister

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.